

S a t z u n g
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und der §§ 1,2,6 und 34 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat am 12.07.2006 folgende Satzung beschlossen, einschließlich der 1. Änderung vom 09.02.2011:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Bad Schandau ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kurgebiete

Das Gebiet der Stadt Bad Schandau wird für die Erhebung der Kurtaxe als Kurgebiet eingestuft. Zum Kurgebiet gehören die Gemarkungsflächen des Stadtgebietes Bad Schandau, der Stadtteil Ostrau, der Stadtteil Krippen, die Stadtteile Postelwitz und Schmilka.

§ 3

Kurtaxpflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erholungsgebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben.
- (2) Jahreskurtaxpflichtig sind Bürger, die mit Nebenwohnsitz in Bad Schandau gemeldet sind. (Alternativ – Zweitwohnungssteuer)
- (3) Ebenso Stellplatzzinhaber auf Campingplätzen sowie Mieter von Liegeplätzen von bewohnbaren Wasserfahrzeugen, deren Ehegatten und Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die ihren Stellplatz ganzjährig gemietet haben.

§ 4

Kurtaxhöhe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt je Tag

während der Hauptsaison im Jahr 2007	1,25 EUR
während der Hauptsaison ab dem Jahr 2008	1,50 EUR
während der übrigen Zeit	1,00 EUR
für Kliniken und Sanatorien ganzjährig	1,00 EUR

- (2) Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober.
Die übrige Zeit bezieht sich auf die Zeit vom 01. November bis 31. März.

(3) Fallen ein oder mehrere Aufenthalte in verschiedenen Kurzeiten, so ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

- (4) Die Jahreskurtaxe beträgt für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres

40,00 EUR .

(5) Ortsfremde Personen, die mehrere Wochen oder Monate im Jahr Wochenendhäuser oder Bungalows zu Erholungszwecken auf dem Gebiet der Stadt Bad Schandau und den dazugehörigen Stadtteilen nutzen, zahlen eine Jahrespauschale von **30,00 EUR** pro Schlafplatz im Bungalow bzw. im Wochenendhaus.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Kurtaxe freigestellt sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
3. Schwerbehinderte mit dem vorgedruckten Merkzeichen BL und aG im Schwerbehindertenausweis und Erwerbsunfähige mit Amtlichen Nachweis, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Markenzeichen B und der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.
5. Verwandtenbesuche der Bad Schandauer Bürger und Einwohner, sofern sie für ihren Besuch kein Entgelt zahlen, bis zu einem Aufenthalt von insgesamt 14 Tagen/Jahr.
6. Volljährige Personen, welche zum Zwecke einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit eine Nebenwohnung im Erhebungsgebiet begründet haben und für eine gemeinsame Hauptwohnung mit ihrem Ehepartner, eingetragendem Lebenspartner oder minderjährigem Kind bzw. Kindern in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.
7. Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die mit Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

(2) Von der Kurtaxe freigestellt sind ferner bettlägerig-krankte Personen.

§ 6 Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Schwerbehinderte erhalten auf die Kurtaxe oder die Jahreskurtaxkarte 50 Prozent Ermäßigung, wenn ihr Schwerbehindertenausweis den Eindruck „Kriegsbeschädigt“ oder G (Gehbehindert) ausweist.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Kurtaxpflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe ist vom Tag der Anreise bis zum letzten Tag des Aufenthaltes zu zahlen. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Die Kurtaxe ist sofort fällig, nachdem die Beitragspflicht entstanden ist.

Die Jahreskurtaxe entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 am 1. Januar eines jeden Jahres.

Bei zuziehenden Einwohnern i.S.d. § 3 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des auf den Zuzugfolgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i.S.d. § 3 Abs. 2 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt.

Die Jahreskurtaxe wird nach einem Monat nach Zustellung des Kurtaxbescheides fällig.

§ 8 Beitragserhebung

(1) Die Kurtaxe ist durch den Erwerb einer Kurkarte (Beiblatt des Meldescheines) von dem Kurtaxpflichtigen spätestens am Tag nach seiner Ankunft unaufgefordert bei dem Gastgeber zu entrichten.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen, die die Stadt Bad Schandau für Kur- und Erholungszwecke durchführen und bereitstellen. Die entsprechenden Ermäßigungen sind auf der Kurkarte festgehalten.

(3) Erstreckt sich die Aufenthaltsdauer des Gastes über den auf der Kurkarte angegebenen Zeitraum hinaus, so ist für den voraussichtlich weiteren Aufenthalt eine neue Kurkarte auszufüllen.

(4) Die Kurtaxe bei Kurtaxpflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 wird durch einen Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 9 Meldepflicht

(1) Entsprechend der §§ 18 und 19 des Sächs. Meldegesetzes sind alle Vermieter verpflichtet, dem Gast bei seiner Anreise einen Meldeschein vorzulegen.

(2) Jeder Beherberger hat das Sächs. Meldegesetz und die Kurtaxsatzung der Stadt Bad Schandau in den an die Gäste vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw.

auszulegen.

(3) Die Pflichten des Beherbergers nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) Für die Meldung sind die von der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH ausgegebenen Meldescheine zu verwenden.

§ 10

Einzug und Abführung

(1) Der Beherberger hat die Kurtaxe von den Kurtaxpflichtigen einzuziehen und an die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH als Bevollmächtigte der Stadt Bad Schandau abzuführen. Er haftet der Stadt Bad Schandau für den richtigen und vollständigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Der Beherberger hat während eines Kalendermonates fällig gewordene Kurtaxe bis zum zehnten Tag des darauf folgenden Monats abzuführen. Die abgeführten Beträge sind auf einem vorliegenden Formular aufzuschlüsseln und der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH fortlaufend vorzulegen.

(3) Rückständige Kurtaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR je Erstattungsfall. Der Beherberger hat die vorzeitige Abreise des Gastes zu bescheinigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs. VwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen der §§ 3, 4 und 5 der Stadt Bad Schandau bzw. der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
- entgegen § 9 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Bad Schandau bzw. der Kur- und Tourismus GmbH nicht nachkommt,
- entgegen § 10 die Kurtaxe nicht einzieht und ordnungsgemäß abrechnet, dadurch die Kurtaxe verringert oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 EUR** geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Die bisher geltenden Regelungen zur Kurtaxe treten damit außer Kraft.

Bad Schandau, 12.07.2006

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bad Schandau, 09.02.2011